

Artikel 43

Arbeitskommission

¹ Der Bundesrat bestellt eine Eidgenössische Arbeitskommission aus Vertretern der Kantone und wissenschaftlichen Sachverständigen, aus Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände in gleicher Zahl sowie aus Vertretern weiterer Organisationen.

² Die Arbeitskommission begutachtet zuhanden der Bundesbehörden Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs. Sie ist befugt, von sich aus Anregungen zu machen.

Allgemeines

Die Eidgenössische Arbeitskommission ist eine ausserparlamentarische Kommission. Als ein vom Bund eingesetztes Gremium erfüllt sie öffentliche Aufgaben für Bundesrat und Verwaltung. Zu Handen der Bundesbehörden begutachtet sie Fragen der Gesetzgebung und des Vollzugs des Arbeitsgesetzes. Im Vordergrund stehen Ergänzungen oder Änderungen des Gesetzes oder der Verordnungen. Die Begutachtung von Fragen des Vollzugs umfasst alle Fragen zur Anwendung des Arbeitsgesetzes und zu den Durchführungsbestimmungen, die die Bundesbehörde der Kommission zur Behandlung unterbreitet oder deren Behandlung von der Kommission selbst beschlossen wird.

Absatz 1

Die Anzahl Mitglieder sowie die prozentuale Verteilung der Vertreter und Vertreterinnen werden in Artikel 81 Absatz 1 ArGV 1 festgelegt.

Absatz 2

Das für das Arbeitsgesetz zuständige Bundesamt erarbeitet Entwürfe für Gesetzesrevisionen oder dazugehörige Verordnungen. Diese werden in der Arbeitskommission zu Handen des Parlaments (in Bezug auf das Gesetz) oder des Bundesrats (in Bezug auf Verordnungen) begutachtet.